



Ink.

WAls Seine Chur-Fürstl.
Durchl. zu Sachsen / Unsern
gnädigsten Herrn / wegen aller-
hand ungleichen Verdachts / so
auff ein- und andere Beampten
und Einnehmer / denen Steuer-
Gelder anvertrauet / fallen wollen / inson-
derheit daß sie sich gelüsten lassen / die von
Contribuenten einlauffende gute Münz-
Sorten gegen suchenden verbotenen Ge-
winst in geringere auch wohl verruffene /
umbzusetzen / und diese hernach der Cassen
untern Vorwand / ob haben sie solche ande-
rer Gestalt nicht von denen Unterthanen
erhalten können / auffzudringen / Uns gnä-
digst zu befehlichen bewogen / Solches haben
die Herren Stände des Meißnischen Kreys-
ses von Ritterschafft / Aemptern und
Städten / aus angefügten Abdruck ergan-
genen gnädigsten Befehlichs mit mehrern
zu ersehen / Diesem nach werden sie von der-
gleichen eigennützig- und unzulässigen Be-
ginnen bey Vermeidung ernstern Einsehens
hierdurch billich abgemahnet / auch Krafft
angezogenen Befehlichs zugleich bedeutet /
bey denen Einrechnungen ihre Lieferungen
es geschehe auff Land-Brand-Pfennig- oder
Quatember-Steuern / mit richtig specifi-
cirt-

cirt- und unterschriebenen Post-Zeddeln/
iederzeit zu bestärcken / wiederigen Fals un-
nachbleiblich zu gewarten / daß keine Ein-
rechnung von ihnen angenommen / sondern
sie damit wiederumb ab und zurück gewie-
sen werden sollen / der Insinuation halber
ist gegenwärtig Patent durch bekandte
Hand gebührend zu unterschreiben.
Sign. Dresden am 4. Martii, Anno 1692.

Verordnete Einnehmer derer Land- und
Tranck- Steuern in Meißnischen
Creysse.

Hanns Heinrich von Schönberg.
und
Der Rath zu Dresden.

183a

An Gottes Gnaden / Johann
Georg der Vierdte / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / &c.
Churfürst.

Besten und liebe Getreue.

Wes entsethet wieder einen und an-
dern von Beamten und Einnehmern / wel-
chen Steuer-Gelder anvertrauet seyn / un-
gleicher Verdacht / daß sie sich gelüsten
lassen / die von Contribuenten einlauffende
gute Münz-Sorten gegen suchenden ver-
botenen Gewinnst in geringere auch wohl
verruffene umzusetzen / und diese hernach der Cassen / un-
term Wortwand / ob haben sie solche anderer Gestalt nicht
von Unterthanen erhalten können / auffzudringen.

Wann dann dergleichen eigennütziges und ganz unzu-
läßiges Beginnen eher zu bestraffen als zu dulden ist.

Als begehren Wir gnädigst / ihr wollet sie davon mit
Bedrohung ernstern einsehens / durch schleunige Patentia ab-
mahnen / und darneben durchgehends an die Ritterschafft /
Aembter und Städte verfügen / daß sie allesambt ihre Liefe-
rungen / es geschehe auff Land-Tranck-Pfennig- oder Qua-
tember-Steuer / mit richtig specificirt und unterschriebenen
Post-Zeddeln bestärcken sollen / gestalt ihr denn selbige nach-
richtlich bezulegen / und hernach die eurigen bey der Ober-
Einnahme oder dem General-Kriegs-Zahl-Ambte / wohin
iedesmahl die Außzahlung geschicht / damit gleichfals zu
bekräftigen habt. An dem vollbringet ihr Unser Mei-
nung. Datum Dresden / am 27. Februarii, Anno 1692.

Friedrich Adolph von Haugwitz.

An die verordnete Einnehmere der Land-Tranck-
Pfennig- und Quatember-Steuern im Meiß-
nischen Creyße.

Præs. den 3. Martii 1692.

Joh. Balth. Grolig. S.

Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'S' on the right side.

Handwritten title or section header in the middle of the page.

Main body of handwritten text, featuring a large decorative initial 'S' on the left side.

Handwritten text at the bottom of the main text block.

Small handwritten text or note located below the main text block.

Handwritten text at the bottom right of the page.

Handwritten text at the bottom left of the page.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317

prosent. 7. 183



Als Seine Chur-Fürstl.
Durchl. zu Sachsen / Unsern
gnädigsten Herrn / wegen aller-
hand ungleichen Verdachts / so
auff ein-und andere Beambten

Einnehmer / denen Steuer-
uet / fallen wollen / inson-
dlich gelüsten lassen / die von
einlauffende gute Münz-
schenden verbotenen Ge-
re auch wohl verruffene /
diese hernach der Cassen
ob haben sie solche ande-
von denen Untertanen
auffzudringen / Uns gnä-
dlich bewegt / Solches haben
de des Meißnischen Crey-
hafft / Aembtern und
gefügten Abdruck ergan-
Befehlichs mit mehrern
nach werden sie von der-
und unzulässigen Be-
dungen ernstem Einsehens
gemahnet / auch Krafft
lichs zugleich bedeutet /
ungen ihre Lieferungen
d. Franck-Pfennig- oder
n / mit richtig specifi-
cirt-

